

Richtlinien über Unterrichts- und Dienstbefreiung an religiösen Feiertagen

vom 28.11.2013

1. Allgemeines

Nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12.11.1954 in der Fassung vom 19.03.2013 Brem. GBl. S. 89, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 21.05.2013, GBl. Nr. 33, werden die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die religiösen Feiertage nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt. Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe; ein Schulbesuch findet nicht statt.

2. Religiöse Feiertage

2.1. Für die nachfolgend aufgeführten religiösen Feiertage enthält das Gesetz gesonderte Regelungen. Danach haben Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie der Fach- und Berufsfachschulen an den genannten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Schülerinnen und Schüler der Teilzeitberufsschulen werden auf Antrag vom Unterricht befreit, wenn sie kirchliche Veranstaltungen besuchen wollen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Gottesdienstes.

- 2.1.1 31. Oktober - Reformationsfest - (evangelischer Feiertag).
- 2.1.2 Buß- und Betttag (evangelischer Feiertag).
- 2.1.3 Fronleichnam (katholischer Feiertag).
- 2.1.4 1. November - Allerheiligen - (katholischer Feiertag).
- 2.1.5 Rosh Haschanah (Neujahrsfest) - (jüdischer Feiertag) zwei Tage (erster und zweiter Tag des Festes).
- 2.1.6 Jom Kippur (Versöhnungstag) - (jüdischer Feiertag) ein Tag.
- 2.1.7 Sukkoth (Laubhüttenfest) - (jüdischer Feiertag) zwei Tage (erster und zweiter Tag des Festes).
- 2.1.8 Schemini Azereth (Schlussfest) - (jüdischer Feiertag) ein Tag.
- 2.1.9 Simchat Tora (Fest der Gesetzesfreude) - (jüdischer Feiertag) ein Tag.
- 2.1.10 Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten) - (jüdischer Feiertag) zwei Tage (erster und zweiter Tag des Festes).
- 2.1.11 Schawuoth (Wochenfest) - (jüdischer Feiertag) zwei Tage (erster und zweiter Tag des Festes).

3. Andere Religionsgemeinschaften

In Anlehnung an diese Vorschriften werden für Angehörige anderer Religionsgemeinschaften folgende Regelungen getroffen:

- 3.1. Moslemische Schülerinnen und Schüler sind anlässlich folgender Feste vom Unterricht befreit:
- 3.1.2 Ramadan (Fest des Fastenbrechens / Zuckerfest) ein Tag (der erste Tag des Festes).
- 3.1.3 Kurban Bayrami (Opferfest) ein Tag (der erste Tag des Festes).
- 3.1.4 Aschura (der zehnte Tage des Muharram) ein Tag.

3.2. Schülerinnen und Schüler yezidischen Glaubens sind anlässlich folgender Feste vom Unterricht befreit:

3.2.1 Freitag nach dem 13. Dezember (Ezi-Fest).

3.2.2 Freitag nach dem 13. Januar (Batizmi-Fest).

3.3 Schülerinnen und Schüler die der Religionsgemeinschaft der Bahá'í angehören, können auf Antrag und unter Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft an folgenden Tagen vom Unterricht befreit werden:

3.3.1	Neujahr	21. März
3.3.2	Ridván 1., 9., 12. Tag	21. April, 29. April, 02. Mai
3.3.3	Erklärung des Báb	23. Mai
3.3.4	Hinscheiden Bahá'u'lláhs	29. Mai
3.3.5	Hinscheiden des Báb	09. Juli
3.3.6	Geburt des Báb	20. Oktober
3.3.7	Geburt Bahá'u'lláhs	12. November

4. **Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes**

Das Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Nachteile, die sich aus dem Unterrichtsversäumnis ergeben können, sind von ihnen zu verantworten.

5. **Bedienstete**

Bediensteten ist an den unter Ziffer 2 und 3 genannten Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen, sofern dienstliche Notwendigkeiten dem nicht entgegenstehen.

6. **Jährliche Mitteilung**

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt jeweils zu Beginn eines jeden Schuljahres die Termine der einzelnen Feiertage fest.

7. **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Mit dem in Kraft treten werden die Richtlinien über Unterrichts- und Dienstbefreiung an religiösen Feiertagen vom 24.02.2003 aufgehoben.

Bremen, den 28.11.2013

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft